

Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Stoffen zur Schneebeseitigung im Winterdienst zieht verschiedenste Umweltschäden (insbesondere für Straßenbäume) nach sich, beschädigt Infrastruktur und Fahrzeuge durch Korrosion und ist selbst für Haustiere nicht ungefährlich. Daher ist deren Verwendung im Rahmen des Winterdienstes durch die Anlieger in Halle in der Straßenreinigungssatzung nur für eng eingegrenzte Notfälle, wie Blitzeis, erlaubt (§ 4, Winterdienst durch den Anlieger, Absatz 3; § 7, Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1). Augenscheinlich ist der Einsatz von Streusalz in der Stadt dennoch weitverbreitet und auch in aktuellen, den üblichen Wintereinbruch übermäßig dramatisierenden Presseberichten wird über dieses Verbot kein Wort verloren.

Ich frage daher:

1. Mit welchen Maßnahmen werden Hausbesitzer, Dienstleistungsfirmen und räumungspflichtige Bürgerinnen und Bürger von der Stadtverwaltung über die Auflagen und Anforderungen der Straßenreinigungssatzung informiert?
2. Wie wird die Einhaltung des Streusalzverbots bei der Räumung von Fußwegen durch Anlieger kontrolliert?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten bei Einsatz von Streusalz wurden von MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes in diesem Winter schon geahndet?
4. Welche Schritte unternehmen die Stadtverwaltung und die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH, um Folgeschäden durch Salzeinsatz bei der notwendigen Räumung und Schnee-Freihaltung wichtiger Verkehrsadern und Gefahrenstellen zu minimieren?
5. Welche alternativen Abstumpfungsmittel werden von der Stadt in welchem Umfang und wo eingesetzt?

gez. Oliver Paulsen  
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

---

### **Antwort der Verwaltung:**

zu 1.

Die am 16.12.2009 im Stadtrat beschlossene Straßenreinigungssatzung wurde am 23.12.2009 im Amtsblatt der Stadt Halle veröffentlicht, wodurch natürlich die Winterdienstpflichtigen auch auf die Regelungen des Winterdienstes auf Gehwegen informiert wurden. Ebenfalls wurde auf der Internetseite der Stadt Halle durch das Umweltamt ein Artikel über den vernünftigen Umgang mit Streusalz und den Einsatz alternativer Streumittel veröffentlicht (über Schnellnavigation „Streusalz“ oder Rubrik „Natur und Umwelt“). Darüber hinaus gab die Stadtverwaltung in den letzten Tagen noch eine Pressemitteilung an die örtlichen Massenmedien hinsichtlich der Regelungen im Winterdienst heraus. In dieser Mitteilung ist auch eine Passage zum prinzipiellen Verbot des Einsatzes von Streusalz auf Gehwegen vorhanden. Unabhängig davon werden die anliegerpflichtigen Grundstückseigentümer bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung zuerst schriftlich beauftragt, die Bestimmungen dieser Satzung künftig einzuhalten. Dies trifft natürlich auch für den widerrechtlichen Einsatz von Streusalz zu. In diesem Schreiben sind auch alle relevanten Regeln der Straßenreinigungssatzung enthalten. Bei wiederholten Verstößen wird gegen die Winterdienstpflichtigen dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

zu 2.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen des Ordnungsamtes und der Koordinierungsstelle Straßenreinigung wird selbstverständlich auch darauf geachtet, ob der Einsatz der Streumittel dem § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung entspricht. Jegliche Verstöße gegen diese Satzung werden durch Fotos dokumentiert.

Natürlich ist es im Einzelfall gerade bei den derzeit herrschenden Witterungsbedingungen schwierig zweifelsfrei festzustellen, ob verbotene Streumittel verwendet wurden. Darüber hinaus waren im Januar diesen Jahres durchaus Wetterverhältnisse vorhanden, die den Einsatz von auftauenden Mittel erforderlich machten.

zu 3.

Im Januar 2010 wurden bisher ca. 150 Anlieger wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung hinsichtlich des Winterdienstes schriftlich beauftragt. Da hier jedoch im Detail zu einzelnen Sachverhalten keine Statistik geführt wird, kann die Frage nach speziellen Verstößen gegen den Einsatz von Streusalz nicht beantwortet werden. Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 1 erwähnt, wird in jedem Schreiben unabhängig von der Art der Ordnungswidrigkeit das Verbot des Einsatzes von Streusalz erwähnt.

zu 4.

Der städtische Winterdienst auf Fahrbahnen durch die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH und deren Subunternehmen wird mit moderner Winterdiensttechnik durchgeführt. Dabei ist eine genaue Dosierung entsprechend der Witterungs- und Fahrbahnbedingungen möglich, so dass keine unangemessenen Mengen an Streusalz bzw. Lauge auf die Fahrbahnen kommen. Neben dem Umweltaspekt geschieht das natürlich schon aus wirtschaftlichen Aspekten. Darüber hinaus war die Versorgung mit Streusalz (Natriumchlorid und Magnesiumchlorid) durch die Lieferanten in diesem Winter sehr unzureichend, so dass auch deshalb der Einsatz dieses Streumittels äußerst sparsam erfolgte.

zu 5.

Für die Fahrbahnen stehen momentan keine alternativen Abstumpfungsmittel zur Verfügung. Für die Abstumpfung von Gehwegen, Haltestellen und Fußgängerüberwegen wird grundsätzlich Splitt verwendet. Bei besonderer Glätte wie in diesem Jahr wird dem Splitt ca. 10% Streusalz beigemengt. In der Nähe von Bäumen und auf Baumscheiben darf dem Splitt in keinem Fall Salz beigemischt werden.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**